

Lösungshinweise

Teil F Übungsfälle

D Komplexübung 2. Lehrjahr

1. Es handelt sich nicht um einen Leihvertrag (da ein Leihvertrag unentgeltlich ist und genau dieselbe Sache zurückgegeben werden muss, die man bekommen hat), sondern einen Darlehensvertrag nach § 488 BGB. Es handelt sich um einen Vertrag zwischen Privatpersonen, so dass keine Formvorschrift zu beachten ist.

2. Dann gilt § 492 BGB; der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden.

3. Vertragsänderungen bedürfen übereinstimmender Willenserklärungen, Frau Zug kann also nicht einseitig die Vertragsbestimmungen ändern.

4. Herr Dach könnte Beratungshilfe in Anspruch nehmen. Dazu muss er beim Amtsgericht einen entsprechenden Antrag stellen, wenn die Voraussetzungen gem. 1 BerHG vorliegen. Mit dem vom Amtsgericht ausgehändigten Berechtigungsschein kann er anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

5. Der RA kann von Herrn Dach 15 € gem. Nr. 2500 VV RVG verlangen, kann aber auch darauf verzichten. Gegenüber der Staatskasse kann er gem. Nr. 2501 VV RVG 35 € abrechnen.